

# Berliner Stadtsynodalverband

(Ev. Kirchengemeinden Berlins)

Ev. Kirchensteueramt 2

St. Nr. 51-4275

(Bei Rückantwort bitte angeben)

Fräulein  
Heidelinde R [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin  
[REDACTED]

102 Berlin, den 12. Dezember 1966

Klosterstraße 65-67

Telefon 51 04 51 — Postfach Nr. 1521

Kassenstellen: Evangelische Kirchensteuercassa, 102 Berlin	} Einzahlung kostenfrei
Postcheckkonto: Berlin Nr. 982 12	
Bankkonto: Berl. Stadtkontor, 11/8492, Kenn-Nr. 600 000	
Ciro-Konto: Sparkasse der Stadt Berlin 1/1992	
Außerdem: Sämtliche Annahmestellen der Gemeindebüros (Küstereien)	

#### Sprech- und Kassenstunden des Kirchensteueramtes:

Montag bis Freitag	8 — 15 Uhr
Spätvereinstunde Dienstag	15 — 18 Uhr

Sehr geehrtes Fräulein R [REDACTED]!

Mit Bedauern haben wir davon Kenntnis genommen, daß Sie sich mit dem Gedanken tragen, aus der evangelischen Kirche auszutreten.

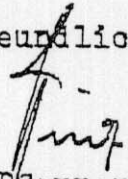
Da es offenbar weltanschauliche Gründe sind, die Sie diesen Schritt erwägen ließen, so mögen Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten. Wenn auch Gott der Herr ist, so drängt er sich niemandem auf, und auch seine Kirche kann niemanden auf den Weg zur ewigen Wahrheit zwingen.

Darüber hinaus aber möchten wir Ihnen noch einiges andere zu bedenken geben. Die Kirche allein lehrt und bringt Gottes Wort zu den Menschen; außer ihr tut es niemand. Wollen Sie, daß Gottes Wort und Gottes Gebote in unserem Volk verstummen und der Mensch sich selbst überlassen bleibt? Glauben Sie wirklich, daß es gut wäre, wenn die Botschaft Christi von der Gottes- und Menschenliebe nichts mehr gelten sollte? Haben Sie auch bedacht, daß ein Kirchenaustritt für Sie selbst den Verlust der kirchlichen Rechte bedeuten würde, vom Recht, das Patenamnt ausüben zu dürfen bis hin zur kirchlichen Bestattung?

Wir bitten Sie, dieses alles noch einmal gründlich zu bedenken. Brauchen Sie eine Aussprache darüber, so steht Ihnen Ihr Pfarrer gern zur Verfügung.

Abschließend müssen wir noch bemerken, daß Austrittserklärungen nur dann Rechtswirksamkeit erlangen, wenn sie dem zuständigen Standesamt oder staatlichen Notariat gegenüber abgegeben werden. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Austritt erklärt wurde.

Mit freundlichem Gruß

  
Pfarrer